

**Satzung der Stadt Glücksburg (Ostsee)
über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe
vom 18.11.2014 (Fremdenverkehrsabgabebesatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. SH, S. 57) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. SH, S. 27), und des § 9 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. SH, S. 169) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.11.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

Die Stadt Glücksburg erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort eine Fremdenverkehrsabgabe gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Fremdenverkehrsförderung.

Der städtische Aufwand für die Fremdenverkehrswerbung wird durch die Fremdenverkehrsabgabe zu 62,70 v. H. gedeckt.
Die Stadt trägt 37,30 v. H. des Aufwandes.

Der städtische Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird

- a) durch die Benutzungsentgelte und sonstige Einnahmen zu 17,46 v. H.
- b) durch die Kurabgabe gemäß § 1 der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe zu 70,00 v. H.
- c) durch Fremdenverkehrsabgabe zu 7,30 v. H. gedeckt.
Die Stadt trägt 5,24 v. H. des Aufwandes.

§ 2

Persönliche Abgabepflicht

Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die fremdenverkehrsbezogene entgeltliche Leistungen anbieten.

§ 3

Sachliche Abgabepflicht

Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot fremdenverkehrsbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist eine fremdenverkehrsbezogene, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt ist. Als unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt gelten

1. die Personen, die sich zu Erholungszwecken im Stadtgebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Feriengäste)
2. die Personen, die entgeltliche Leistungen gegenüber Feriengästen (Ziff. 1) erbringen.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Höhe der Fremdenverkehrsabgabe richtet sich nach der anliegenden Tabelle, die Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Als Beschäftigte gelten auch tätige Betriebsinhaber und Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen und freiberuflich Tätige.
- (3) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu veranlagern.
- (4) Merkmale der Einstufung (Bettenzahl, Fläche, Zahl der Beschäftigten usw.) werden nach den Verhältnissen am 15. Juli eines jeden Jahres ermittelt. Bei Neuaufnahme eines Betriebes oder einer Tätigkeit nach dem 15. Juli ist der Tag des Neubeginns maßgebend. Für Betriebe oder Tätigkeiten, die nach dem 30. September beginnen, entfällt die Abgabe für das laufende Jahr.

§ 5 Persönliche Befreiung

Von der Abgabepflicht befreit sind Unternehmen, die sich organisatorisch oder wirtschaftlich in der Trägerschaft öffentlich-rechtlicher Körperschaften befinden, Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, sofern sie nicht in Wettbewerb mit Privatunternehmen stehen.

§ 6 Beginn und Ende der Abgabepflicht, Fälligkeit

- (1) Die Abgabepflicht beginnt am Anfang eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (2) Endet eine abgabepflichtige Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr, so wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Voraussetzungen der Abgabepflicht entfallen sind, ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Abgabe erstattet. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- (3) Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides für das laufende Jahr fällig. Gleiches gilt für die Festsetzung von Nachzahlungen.

§ 7 Mitwirkungspflichten; Informationsbeschaffung

- (1) Die Pflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
 1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 2. soweit die Stadt Glücksburg dazu schriftlich auffordert, innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllen des dafür von der Stadt Glücksburg vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen abzugeben.

- (2) Die Stadt Glücksburg ist befugt, von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen einzuholen.
- (3) Sollte die Einholung von Auskünften von den Finanzbehörden nicht möglich sein, ist die Stadt Glücksburg befugt, die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 (2) Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer seine Mitwirkungspflichten nach § 7 (1) dieser Satzung nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

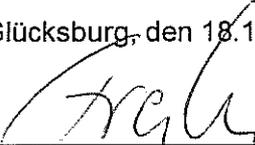
§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Glücksburg kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 10 (4) in Verbindung mit § 13 (3) Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz- LDSG -) vom 09.02.2000 (GVOBl. SH, S.169) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
 1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen,
 2. den Daten des Melderegisters,
 3. den bei der Stadt Glücksburg verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Glücksburg,
 4. den der Stadt Glücksburg vorliegenden Unterlagen über die Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnungerheben.
- (2) Die Stadt Glücksburg darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Stadt Glücksburg ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

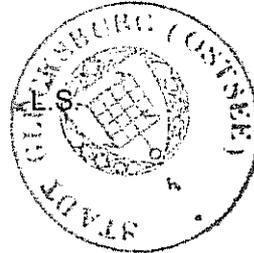
**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Glücksburg über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 23.11.2004 außer Kraft.

Glücksburg, den 18.11.2014



Kristina Franke
Bürgermeisterin



**Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Glücksburg (Ostsee)
über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 18.11.2014**

Die Anlage zu § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart	Einheit	Abgabe je Einheit (€)	
			ab 2013	ab 2015
1	Personen, Personengruppen u. Betriebe, die Betten, Zimmer, Wohnungen und sonstige Schlafgelegenheiten an korpflichtige Personen vermieten bzw. Patienten aufnehmen			
	a) Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen			
	1 Kurkliniken	Anzahl der Betten	N.N.	N.N.
	2 Kinderheime	Anzahl der Betten	N.N.	N.N.
	b) Hotels/Pensionen mit Teil-/Vollverpflegung > 200.000 € Umsatz	Anzahl der Betten	57,93	55,99
	c) Hotels/Pensionen mit Teil-/Vollverpflegung <= 200.000 € Umsatz	Anzahl der Betten	26,96	26,70
	d) sonst. Vermietung von Ferienwohnungen u. Gästezimmern	Anzahl der Betten	17,04	16,54
2	Vermittler v. Zimmern, Apartments u. Ferienwohnungen	Anzahl der Beschäftigten	242,02	233,91
3	ambulante Händler, Verkaufsstände	je m² Standfläche	1,49	1,44
4	Andenkengeschäfte	je m² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
5	Apotheken	Anzahl der Beschäftigten	115,94	112,05
6	Architekten, Ingenieure	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	51,97
7	Ärzte			
	a) Allgemeinärzte (Badeärzte)	Anzahl praktizier. Ärzte	81,31	78,58
	b) Augenärzte	Anzahl praktizier. Ärzte	25,95	N.N.
	c) Gynäkologen	Anzahl praktizier. Ärzte	25,95	25,08
	d) Tierärzte	Anzahl praktizier. Ärzte	N.N.	N.N.
	e) Zahnärzte	Anzahl praktizier. Ärzte	39,14	37,83
	f) Orthopäde	Anzahl praktizier. Ärzte	25,95	25,08
8	Augenoptiker	je m² Verkaufsfläche	2,41	2,33
9	Ausflugsfahrten (Kutschfahrten)	Anzahl der Zugtiere	N.N.	N.N.
10	Bäckereien, Konditoreien	je m² Verkaufsfläche	7,49	8,78
11	Bauträger (Unternehmen, die Ferienwohnungen herstellen)	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
12	Bauhandwerk (Hochbau, Tiefbau)	Anzahl der Beschäftigten	54,32	52,50
13	Blumengeschäfte	je m² Verkaufsfläche	2,35	1,70
14	Bootsvermietungen	Anzahl der Boote	5,28	6,77
15	Briefpost, Paketdienst, Postshop	Anzahl der Beschäftigten	35,39	34,20
16	Buchhaltung	Anzahl der Beschäftigten	0,71	0,68
17	Buchhandlungen, auch Schreib- u. Papierwaren, Spiele	je m² Verkaufsfläche	0,80	0,66
18	Campingplätze	Anzahl genehm. Stellplätze	11,11	10,74
19	Chemische Reinigung, Heißmangel	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
20	Dachdeckerei	Anzahl der Beschäftigten	70,09	81,29
21	Detektei	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
22	Druckerei	Anzahl der Beschäftigten	1,00	0,97
23	Durchführung von Veranstaltungen	Anzahl der Beschäftigten	374,26	N.N.
24	EDV-Dienstleister	Anzahl der Beschäftigten	4,93	4,38
25	Drachenläden	je m² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
26	Einzelhandel			
	1 Elektronische Erzeugnisse	je m² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
	2 Gemüse und Obst	je m² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
	3 Geschenkartikel, Wohnaccessoires	je m² Verkaufsfläche	1,09	0,90
	4 Handarbeitswaren	je m² Verkaufsfläche	0,51	0,58
	5 Haushaltswaren / Drogerieartikel	je m² Verkaufsfläche	1,68	1,63
	6 Heimtierbedarf	je m² Verkaufsfläche	0,09	0,09
	7 Lacke, Farben, Anstrichbedarf, Tapeten, Fußbodenbelag	je m² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
	8 a) Lebensmittel (Super-, Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte)	je m² Verkaufsfläche	1,65	1,62
	b) Lebensmittel (ohne Ladengeschäft)	Anzahl der Einrichtungen	N.N.	N.N.
	9 Lederwaren	je m² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
	10 Rundfunk-, Fernseh-, Phonogeräte (auch Reparatur)	je m² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.

	11 Schmuck, Uhren	je m² Verkaufsfläche	2,38	2,30
	12 Schuhe	je m² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
	13 Spielwaren	je m² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
	14 Sportartikel	je m² Verkaufsfläche	1,90	2,32
	15 Textilien	je m² Verkaufsfläche	0,97	0,97
27	Eiscafé, Cafés, Milchbars	Anzahl der Sitzplätze	N.N.	4,03
28	Elektroinstallation (Werkstatt)	Anzahl der Beschäftigten	51,90	50,16
29	Fahrradhandel und -reparatur	je m² Verkaufsfläche	0,60	0,58
30	Fahrrad-/Tretmobilvermietung	Anzahl der Fahrräder	2,66	2,57
31	Ferienfahrschule	Anzahl der Fahrzeuge	N.N.	N.N.
32	Fernsprecherunternehmen	Anzahl der Unternehmen	190,77	184,38
33	Fischhandel (Nebenerwerb)	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
34	Fitnessbetriebe	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
35	Fliesen- und Plattenverlegerei	Anzahl der Beschäftigten	6,07	5,86
36	Fotogeschäfte	je m² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
37	Fotografen	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	0,00
38	freiberufliche Köche	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
39	freischaffende Künstler	Anzahl der Beschäftigten	15,92	15,39
40	Friseure	Anzahl der Beschäftigten	32,30	31,22
41	Fuhrunternehmen	Anzahl der Kraftfahrzeuge	15,92	0,00
42	Gast- und Speisewirtschaften			
	a) mit Küchenwarenteil <= 25 v.H. des Wareneinsatzes	Anzahl der Sitzplätze	3,42	3,30
	b) mit Küchenwarenteil > 25 v.H. des Wareneinsatzes, Umsatz <= 500.000 €	Anzahl der Sitzplätze	9,61	9,15
	c) mit Küchenwarenteil > 25 v.H. des Wareneinsatzes, Umsatz > 500.000 €	Anzahl der Sitzplätze	47,96	46,35
43	Gebäudereinigung (auch Fremdenverk.objekte, Strand, öffentl.Toiletten)	Anzahl der Beschäftigten	3,75	9,37
44	Geld- und Kreditinstitute	Anzahl der Beschäftigten	294,07	284,20
45	Getränkhandel	Anzahl der Beschäftigten	1,19	1,15
46	Glasergerber	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
47	Hausmeisterservice, Garten- u. Baumpflege, Haushaltsauflösungen	Anzahl der Beschäftigten	15,90	11,47
48	Hausverwalter nach Wohnungseigentumsgesetz	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
49	Heizöl- und Brennstoffhändler	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
50	Heizung-, Gas und Wasserinstallation, Klempnerei	Anzahl der Beschäftigten	7,86	43,40
51	Holz- und Bautenschutz	Anzahl der Beschäftigten	0,52	0,51
52	Imbiss/Bistro/Eisdiele	Anzahl der Einrichtungen	280,40	257,60
53	Immobilienmakler/ -vermittler	Anzahl der Beschäftigten	11,97	22,32
54	Kaffee- und Teeläden	je m² Verkaufsfläche	N.N.	N.N.
55	Kegel- und Bowlingbahnen	Anzahl der Bahnen	N.N.	N.N.
56	Kioske	Anzahl der Einrichtungen	61,97	52,47
57	Kosmetik, Fußpflege, Massagen, Nageldesign	Anzahl der Beschäftigten	24,60	25,79
58	Kraftfahrzeug-Reparaturstätten	Anzahl der Beschäftigten	44,71	43,21
59	Physiotherapeuten	Anzahl der Physiotherapeuten	37,90	37,89
60	Kunst- und Antiquitätenhandel	je m² Verkaufsfläche	1,48	1,30
61	Landschafts- u. Gartenbau (incl. Steinmetz)	Anzahl der Beschäftigten	54,63	55,22
62	Lichtspieltheater	Anzahl der Sitzplätze	N.N.	N.N.
63	Maler- und Lackierergewerbe	Anzahl der Beschäftigten	32,43	33,59
64	Medizinische Bademeister	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	0,00
65	Minigolfplätze	Anzahl der Anlagen	N.N.	15,68
66	Parfümerien, Reformhäuser	je m² Verkaufsfläche	0,94	0,91
67	Parkplätze und Parkhäuser	Anzahl der Stellplätze	0,28	0,27
68	Partyservice	Anzahl der Beschäftigten	26,02	26,02
69	Personenbeförderung (Ausflugsverkehr)	Anzahl der Sitzplätze	N.N.	N.N.
70	Personenbeförderung (Linienverkehr)	Anzahl der Sitzplätze	N.N.	N.N.
71	Personenbeförderung (Taxen, Mietwagen u.a.)	Anzahl der Kraftfahrzeuge	29,07	28,10
72	Plakatanschlagunternehmen	Anzahl der Werbestellen	0,20	0,20
73	Raumausstatter	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
74	Rechtsanwälte, Notare	Anzahl der Beschäftigten	17,11	0,75
75	Regalservice	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
76	Rehabilitationszentrum	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
77	Reisebüros	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.

78	Reit- und Fahrinstitute	Anzahl der Reittiere	17,75	17,31
79	Rollläden, Markisen usw.	Anzahl der Beschäftigten	4,13	3,99
80	Saunabetriebe	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
81	Schießstände	Anzahl der Schießstände	N.N.	N.N.
82	Schlachtereien	je m ² Verkaufsfläche	9,42	9,10
83	Schlosserei	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
84	Schneiderei, Änderungsschneiderei	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
85	Schornsteinfeger	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
86	Sonnenstudios	Anzahl der Kabinen	3,76	N.N.
87	Spielautomaten	Anzahl der Automaten	10,81	10,44
88	Sportschulen (u.a. Tennis, Reit-, Yacht-, Golf u. Surfschulen)	Anzahl der Beschäftigten	45,53	44,00
89	Steinmetz (siehe Nr. 61)	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
90	Sternwarte, Planetarium	Anzahl der Sitzplätze	N.N.	N.N.
91	Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigte	Anzahl der Beschäftigten	55,73	53,87
92	Strandkorbvermietung	Anzahl der Strandkörbe	1,07	1,05
93	Tankstellen incl. Autowaschanlagen	Anzahl der Zapfsäulen	738,40	713,63
94	Tanzlokale, Bars, Discotheken	je m ² Verkehrsfläche	N.N.	N.N.
95	Technische Dienstleister	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
96	Tischlerei	Anzahl der Beschäftigten	9,73	9,41
97	Trinkkurhalle	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
98	Unternehmensberater	Anzahl der Beschäftigten	0,93	0,90
99	Vereinslokalitäten	Anzahl der Sitzplätze	1,60	1,38
100	Ver- und Entsorgungsunternehmen	Anzahl der Beschäftigten	51,20	49,48
101	Verlagswesen	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
102	Versicherungsmakler / -vermittler	Anzahl der Angestellten	7,07	7,22
103	Wäscherei	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
104	Werbung	Anzahl der Beschäftigten	66,54	77,98
105	Zimmerei	Anzahl der Beschäftigten	N.N.	N.N.
106	Touristinformationen	Anzahl der Beschäftigten	825,09	797,42
107	Wellness	Anzahl der Beschäftigten	253,50	245,00
108	Heilpraktiker	Anzahl der Heilpraktiker	9,50	0,00
109	Betrieb einer Wasserfreizeitanlage	Anzahl der Beschäftigten	70,51	68,15
110	Betrieb einer Salztherme	Anzahl der Beschäftigten	52,11	50,36
111	Vermietung/Verpachtung Beherbergungsbetriebe	je m ² vermietete Fläche	0	0,00
112	Vermietung/Verpachtung Gastronomiebetriebe	je m ² vermietete Fläche	0,76	0,81
113	Vermietung/Verpachtung Einzelhandelsgeschäfte	je m ² vermietete Fläche	0,31	0,30
114	Vermietung/Verpachtung sonstige	je m ² vermietete Fläche	0,14	0,14